



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

309
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 20. Juli 2020

Nummer 29

Inhaltsangabe:

| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | E | Sonstiges |
|------|--|------|--|
| 344. | Bekanntmachung nach UVPG hier: EUREGIO Verkehrsschiennetz | 352. | Liquidation hier: Tierversuchsgegner Rhein-Erft e.V. – Menschen für Tierrechte |
| 345. | Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 12 DN Kreis Düren | 353. | Liquidation hier: Netzwerk Cooperative Praxis Rheinland e.V. |
| 346. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes „Holzbach und Dresbach“ gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | 354. | Liquidation hier: Verein zur Förderung des Seelscheider Kindergartens „Das Zwergennest“ e.V. |
| 347. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | 355. | Liquidation hier: Förderverein St. Antonius Hambach e.V. |
| 348. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Inde gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | 356. | Liquidation hier: mehrSprache e.V. |
| 349. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rur gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | 357. | Öffentliche Zustellung hier: Grischa Thorsten Krein |
| 350. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wurm gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | | |
| 351. | Verfahren im Wasserrecht hier: Erftverband | | |

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

344. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : EUREGIO Verkehrsschienennetz

Az. 25.7.3.2-2/20

Köln, den 8. Juli 2020

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH für den Neubau der Oberleitungsanlage im Bahnhof Stolberg im Bereich der Gleise 30 und 31.

Die EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat am 14. Februar 2020 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o.a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau der Oberleitung im Bahnhof Stolberg im Bereich der Gleise 30 und 31 bis zu deren Ende. Dies sind rund 500 m.

Es sind 12 neue Oberleitungsmaste geplant. Die Fahrdrathöhe beträgt 5,50 m und 6,0 m. Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke/der Bahnhof existiert bereits. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich. Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein neuer Flächenverbrauch ist nahezu nicht gegeben. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2020, S. 310

345. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 12 DN Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB12DN-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 12 DN des Landrates des Kreises Düren durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (16. März 2020, Kennz. 3354009) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 12 DN des Landrates des Kreises Düren umfasst Düren-Birkesdorf, Düren Nord, Hoven (eine Straße) und Arnoldsweiler (fünf Straßen).

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Simon Overtus, 52223 Stolberg, mit Verfügung vom 24. Juni 2020 mit Wirkung vom 1. August 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 DN des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2020, S. 310

346. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes „Holzbach und Dresbach“ gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet „Holzbach und Dresbach“ für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Holzbaches – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sülz) bis zu ca. km 1+030 und für den Dresbach von km 0+000 (Mündung in den Holzbach) bis km 1+499 im Bereich der Stadt Overath im Oberbergischen Kreis. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das berechnete Überschwemmungsgebiet „Holzbach und Dresbach“ liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506, in der Zeit vom 4. August 2020 bis zum 31. August 2020 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-1472192 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 1. September 2020 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes „Holzbach-Dresbach“ wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Holzbach-Dresbach

Köln, den 10. Juli 2020

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

Abl. Reg. K 2020, S. 310

347. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Erft – vom Gewässerkilometer (km) 27+750 (Regierungsbezirksgrenze) bis zum km 100+050 und beiderseits des Liblarer Mühlengrabens im Bereich der Gemeinden Bedburg, Bergheim, Kerpen, Erftstadt, Weilerswist, Euskirchen und Bad Münstereifel. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das berechnete Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Mühlengrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506, in der Zeit vom 4. August 2020 bis zum 31. August 2020 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-1472192 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite

der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 1. September 2020, in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Erft und Liblarer Mg

Köln, den 10. Juli 2020

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

Abl. Reg. K 2020, S. 311

348. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Inde gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Inde für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Inde – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Rur) bis zu ca. km 48+300 im Bereich der Stadt Jülich, der Gemeinden Aldenhoven und Inden im Kreis Düren und der Städte Eschweiler, Stolberg und Aachen in der Städteregion Aachen. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das berechnete Überschwemmungsgebiet der Inde liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506, in der Zeit vom 4. August 2020 bis zum 31. August 2020 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-1472192 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 1. September 2020 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Inde wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Inde

Köln, den 10. Juli 2020

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2020, S. 311

349. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungs- gebietes der Rur gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Rur für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Rur – vom Gewässerkilometer (km) ca. 21+900 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen) bis zum km 88+800 Stausee (Obermaubach) im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven im Kreis Heinsberg, sowie der Städte Linnich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau im Kreis Düren. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das berechnete Überschwemmungsgebiet der Rur liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506, in der Zeit vom 4. August 2020 bis zum 31. August 2020 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-1472192 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 1. Septem-

ber 2020 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rur wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Rur

Köln, den 10. Juli 2020

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2020, S. 312

350. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungs- gebietes der Wurm gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet der Wurm für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wurm – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Rur) bis zum km 50+350 im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg im Kreis Heinsberg sowie der Städte Herzogenrath, Würselen und Aachen in der Städteregion Aachen. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das berechnete Überschwemmungsgebiet der Wurm liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506, in der Zeit vom 4. August 2020 bis zum 31. August 2020 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-1472192 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 1. September 2020 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die

Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wurm wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Wu

Köln, den 10. Juli 2020

Im Auftrag
gez. Goergen

ABl. Reg. K 2020, S. 312

**351. Verfahren im Wasserrecht
h i e r : Erftverband**

Bezirksregierung Köln
54.2-(15.3.2)-4-348.1-Ner

Köln, 9. Juli 2020

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926/SGV.NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV.NRW.S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Mitbehandlung von Abwässern der Firma ReFood, Erfstadt, auf dem Gruppenklärwerk Bergheim-Kenten erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2: organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Gem. § 9 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gem. § 5 Abs. UVPG bekannt gemacht.

gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2020, S. 313

E Sonstiges

**352. Liquidation
h i e r : Tierversuchsgegner Rhein-Erft e. V. –
Menschen für Tierrechte**

Der Verein Tierversuchsgegner Rhein-Erft e.V. – Menschen für Tierrechte (VR 2610 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 313

**353. Liquidation
h i e r : Netzwerk Cooperative Praxis Rheinland e. V.**

Der Verein Cooperative Praxis Rheinland e.V. mit Sitz in Aachen wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Rechtsanwalt Guido Imfeld, Jülicher Straße 215, 52070 Aachen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 313

**354. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung des
Seelscheider Kindergartens „Das Zwergennest“ e. V.**

Der Verein zur Förderung des Seelscheider Kindergartens „Das Zwergennest“ e.V. (VR 1397 AG Siegburg) ist aufgelöst und in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 313

**355. Liquidation
h i e r : Förderverein St. Antonius Hambach e. V.**

Der Förderverein St. Antonius Hambach e.V. (VR 2528/Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 313

**356. Liquidation
h i e r : mehrSprache e. V.**

Der Verein (VR 160112 beim AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 313

357. Öffentliche Zustellung
hier: Grischa Thorsten Krein

Name, Vorname: Krein, Grischa Thorsten, letzte bekannte Anschrift: Genovevastraße 36, 51065 Köln, Bescheid vom 3. Juni 2020, Betreff: Hausverbot, Aktenzeichen: 02.17 – Hausverbot Krein.

Für Herrn Krein ist ein Bescheid unter dem vorbezeichneten Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 7. März 2006 öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Justitiariat der Universität zu Köln, Gyrhofstraße 21, 50931 Köln.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit: Frau Alexandra Jakunina, Tel. 0049-221-470-3878, a.jakunina@verw.uni-koeln.de.

Köln, den 1. Juli 2020

Im Auftrag
gez. J a k u n i n a

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.